



DAS
BAYERISCHE
BAU- UND AUSBAU-
GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU- UND AUSBAU-GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Unternehmer-Info Bau
- Verlagsverzeichnis-Zeittechnik
Wettbewerbsfähigkeit
erhöhen – Kosten senken

6

2017

VERBANDSTAG
IN MÜNCHEN:
BAYERISCHES BAU-
UND AUSBAU-GEWERBE
MIT NEUER
VERBANDSSPITZE

S. 4

MINDESTLÖHNE
IM BAU- UND AUSBAU-
GEWERBE

S. 13

66. LEISTUNGS-
WETTBEWERB
DES DEUTSCHEN
HANDWERKS 2017

S. 19

LBB-PRÄSIDENT
WOLFGANG
SCHUBERT-RAAB
WÜRDIGT
EHRENAMTSTRÄGER

S. 21

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2017 und 08/2017 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

während auf Bundesebene der Wahlkampf langsam anläuft, hat das Bayerische Baugewerbe schon gewählt: der neue Präsident heißt Wolfgang Schubert-Raab, kommt aus Ebersfeld in Oberfranken und leitet gemeinsam mit seiner Frau ein mittelständisches Bauunternehmen mit gut 200 Beschäftigten. Sein Vorgänger Franz-Xaver Peteranderl war aufgrund seiner Wahl zum Präsidenten der Handwerkskammer für München und Oberbayern und des Bayerischen Handwerkstags im vergangenen Jahr nicht mehr angetreten, wird unserer Organisation aber eng verbunden bleiben. Der „Neue“ wird erstmals durch zwei Vizepräsidenten unterstützt: zum einen Rudolf Pfister aus Schweinfurt, in dieser Funktion bereits seit vielen Jahren erfolgreich und – neu – durch Laura Lammel, Bauunternehmerin aus München. Gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern des Präsidiums ein starkes Team, das weiß, wo den Bauunternehmern in Bayern „der Schuh drückt“ und die Verbandsorganisation in den nächsten Jahren mit ganz klarem Fokus auf die kleinen und mittelständischen Bauunternehmen in Bayern führen wird.

Im Mittelpunkt unseres diesjährigen Verbandstags stand – neben den bereits angesprochenen Wahlen – das Thema „Bauen und Umwelt“, das fast alle unserer Mitgliedsbetriebe in der einen oder anderen Form zunehmend beschäftigt. In einer lebhaften Diskussionsrunde, u.a. mit der bayerischen Umweltministerin Ulrike Scharf, machte Präsident Schubert-Raab anhand konkreter Beispiele aus der betrieblichen Praxis klar, dass gerade beim Thema „Umgang mit Bodenaushub“ aus Sicht des Baugewerbes die Balance zwischen Bauen und Umweltschutz nicht mehr passt. Es ist alles andere als nachhaltig, wenn selbst nur geringfügig „geogen“, d. h. durch natürliche Prozesse, belasteter Bodenaushub nicht wieder eingebaut werden kann, sondern auf Deponien verbracht und – da Deponieraum in Bayern immer knapper wird – hierzu über weite Strecken per Lkw durch die Republik transportiert werden muss. Von den immensen Kosten ganz zu schweigen! Die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Bauschutt und Bodenaushub entwickeln sich zum Baukostentreiber Nummer eins. Dass das zunehmend auch die Gemeinden als wichtiger öffentlicher Auftraggeber zu spüren bekommen, bestätigte der Vertreter des bayerischen Gemeindetags in der Diskussionsrunde. Er konnte sich daher fast allen Forderungen des Baugewerbes anschließen. Und die landespolitischen Vertreter von CSU, SPD und FDP? Sie zeigten sich für die Argumente des Baus offen und signalisierten Bereitschaft, an einer Verbesserung der Situation mitzuwirken – soweit das auf Landesebene möglich ist.

Sie ahnen es – hier liegt das Problem. Denn fast zeitgleich sind in Berlin die Koalitionen von CDU/CSU und SPD drauf und dran, eine Mantelverordnung zu verabschieden, die das Problem noch verschärfen wird. Eine einseitige Orientierung an Boden- und Grundwasserschutz, gepaart mit strengeren Schadstoffgrenzwerten, als Europa dies vorschreibt, würde dazu führen, dass bundesweit voraussichtlich über 50 Mio. Tonnen mineralischer Abfälle zusätzlich jedes Jahr deponiert werden müssen – das bedeutet gerade in Bayern Deponienotstand, noch längere Transportwege und weiter steigende Kosten. Bleibt zu hoffen, dass auch die Bundespolitik sich unsere Argumente zu Herzen nimmt, es in dieser Legislaturperiode gut sein lässt und bis zur nächsten nochmal intensiv nachdenkt!

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Verbandstag in München:
Bayerisches Baugewerbe
mit neuer Verbandsspitze
- 6 BG BAU – Beitrag
im wesentlichen stabil,
Vorschuss rückläufig
- 7 EPF 2017 –
die Messe-App zur EPF
- 7 Feriendreiseverordnung:
Fahrzeitbeschränkungen
für LKW während
der Hauptreisezeit 2017

RECHT

- 8 Auftraggeber muss nicht
für Witterungsschutz sorgen

STEUERN

- 10 ... Mehr Zeit zur
elektronischen Abgabe
der Einkommensteuer-
erklärungen 2016
- 10 ... Aus unserer Arbeit:
Absetzbarkeit von Fahrtkosten
- 11 ... Steuer- und Sozial-
versicherungsbeitragstermine
Juli bis September 2017
- 11 ... Lohnsteuer –
Firmenwagenbesteuerung
- 12 ... Umkehr der Steuerschuldnerschaft
– Abtretungsverfahren zu
Bauträger-Altfällen bestätigt

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 13 ... Mindestlöhne im
Bau- und Ausbaugewerbe

WIRTSCHAFT

- 14 ... Wettbewerb 2018
„Auf IT gebaut“ –
Digitale Lösungen für
die Bauwirtschaft gesucht
- 15 ... Zweites Bürokratieentlastungs-
gesetz verabschiedet
- 16 ... Digitalisierung im Handwerk:
Studie von BITKOM und ZDH
- 17 ... Deutsche Baukonjunktur
April 2017

TECHNIK

- 18 ... Arbeitssicherheit –
Neue Branchenregel Rohbau
DGUV-Regel 101-601

BERUFSBILDUNG

- 19.... 66. Leistungswettbewerb
des Deutschen Handwerks 2017
- 20... Hochschulpreis des
Bayerischen Baugewerbes 2018

PERSÖNLICHES

- 21 ... LBB-Präsident
Wolfgang Schubert-Raab
würdigt Ehrenamtsträger



Verbandstag in München: Bayerisches Baugewerbe mit neuer Verbandsspitze

Auf dem diesjährigen Verbandstag wurde Wolfgang Schubert-Raab aus Ebensfeld in Oberfranken von der Delegiertenversammlung zum neuen Präsidenten der Verbände gewählt. Rudolf Pfister aus Schweinfurt wurde als Vizepräsident bestätigt. Laura Lammel, Bauunternehmerin aus München, wurde neu in die Verbandsspitze gewählt.

Neue Verbandsspitze stärkt Durchsetzungskraft des Baugewerbes

Das erweiterte Präsidium unter der Führung des neuen Präsidenten will die Verbandsorganisation in den nächsten Jahren mit ganz klarem Fokus auf die kleinen und mittelständischen Bauunternehmen in Bayern führen und den Verband weiter modernisieren. Straffere Strukturen, die Stärke in der Region mit Durchschlagskraft in München, Berlin und Brüssel verbinden, sowie verbesserte Dienstleistungen für die Mitgliedsbetriebe sind dabei das Ziel.

Das ist das neue Präsidium von LBB und VBB:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schubert-Raab aus Ebensfeld (Präsident)
Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Pfister aus Schweinfurt (Vizepräsident)
Dipl.-Ing. Laura Lammel aus München (Vizepräsidentin)
Dipl.-Wirtsch.-Ing. Peter Pickl aus Nürnberg
Dipl.-Ing. (FH) Rudolf-Georg Haller aus Freyung
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Goebel aus Erlangen (zugleich Vorsitzender des Tarif- und Sozialpolitischen Ausschusses)

Scheidender Präsident zieht positive Bilanz

Franz Xaver Peteranderl, der von 2009 bis 2017 das Amt des Präsidenten unserer Verbände innehatte, hatte sich aufgrund seiner Wahl zum Präsidenten der Handwerkskammer für München und Oberbayern und des Bayerischen Handwerkstags im vergangenen Jahr nicht mehr zur Wiederwahl gestellt.

Der scheidende Präsident zog eine positive Bilanz der Verbandsarbeit in den vergangenen Jahren und betonte, der baugewerblichen Organisation eng verbunden bleiben zu wollen. Es sei gelungen, die Verbandsorganisation leistungsfähiger aufzustellen. So wurde die Interessenvertretung in Brüssel personell verstärkt und das Personal beim ZDB in Berlin angesichts weiter zunehmender Aufgaben aufgestockt. In Bayern seien durch die Fusion von Bauinnungen neue, leistungsstarke Organisationen in der Region entstanden. Der LBB müsse sich aber auch weiterhin verstärkt mit den Strukturen der eigenen Organisation in Bayern auseinandersetzen. Peteranderl bedankte sich für die sehr gute Zusammenarbeit mit allen ehrenamtlich tätigen



v.l.n.r.: Haller, Goebel, Pickl, Schubert-Raab, Lammel, Pfister, Demharter



Führungswechsel: Der alte Präsident Franz Xaver Peteranderl (links im Bild) gratuliert dem neu gewählten Präsidenten Wolfgang Schubert-Raab zur Wahl.

Kollegen in der Verbandsorganisation und die Unterstützung durch die hauptamtlichen Mitarbeiter.

Schwerpunkt Bauen und Umweltschutz

Die gestörte Balance zwischen Bauen und Umweltschutz war das große Thema des diesjährigen Tags des Bayerischen Baugewerbes, der traditionell am Rande des Verbandstages stattfindet.

Das Interesse war in diesem Jahr sehr groß. Denn in zunehmendem Maße sind fast alle unsere Mitgliedsbetriebe in der einen oder anderen Form mit Anforderun-

gen des Umweltschutzes beim Bauen beschäftigt.

In einer lebhaften Diskussionsrunde mit der bayerischen Umweltministerin Ulrike Scharf, Eberhard Rotter, MdL und Verkehrspolitischer Sprecher der CSU-Landtagsfraktion, Josef Steigenberger, Mitglied des Präsidiums des Bayerischen Gemeindetages, Sebastian Körber, Vorsitzender des Bundesfachausschusses Stadtentwicklung und Wohnungswesen der FDP und Bernhard Roos, MdL und Verkehrs- und Industriepolitischer Sprecher der SPD-Landtagsfraktion, strich Präsident Schubert-Raab anhand konkreter Beispiele aus der betrieblichen

Praxis die Positionen des Baugewerbes heraus:

„Wir bauen Umwelt. Und das machen wir nachhaltig. Wenn wir Häuser, Straßen, Brücken, Kanäle, Bürogebäude oder Fabriken errichten, dann spielen selbstverständlich die Energieeffizienz, der Umweltschutz und die Ressourcenschonung eine sehr große Rolle.

Aber Umweltauflagen dürfen nicht dazu führen, dass wir nicht mehr bauen können. Wir brauchen wieder mehr politisches Augenmaß, um die Interessen des Umweltschutzes mit den Anforderungen modernen Bauens vereinen zu können. Denn das geht derzeit vielfach verloren.“

Schubert-Raab warb für einen konstruktiven umwelt- und baupolitischen Dialog zwischen Bauwirtschaft und Politik und wies mit deutlichen Worten auf die Folgen politischer Fehlentwicklungen hin: „Der vom Gesetzgeber erzwungene Umgang mit Bauabfällen und Bodenaushub ist zu einem Baukostentreiber ersten Ranges geworden. Die Verwertung und der Wiedereinbau werden immer schwieriger, teurer und ökologisch unsinniger. Außerdem hat der bürokratische Aufwand ein Ausmaß erreicht, das für das Baugewerbe nicht mehr akzeptabel ist.“



Voller Saal und interessierte Zuhörer beim Tag der Bayerischen Bauwirtschaft



Die bayerische Umweltministerin Ulrike Scharf bezieht in ihrem Impulsreferat zu unserem Motto „Wir bauen Umwelt“ Stellung.

BG BAU – Beitrag im wesentlichen stabil, Vorschuss rückläufig

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft hat am 12. April den Beitrag für das Umlagejahr 2016 sowie die Beitragsvorschüsse für das Jahr 2017 beschlossen. Dank um rund 4,3 % gestiegener Gesamtarbeitsentgelte und etwa gleichbleibendem Lastenausgleich ist der Beitrag stabil. Der Vorschuss für 2017 konnte sogar abgesenkt werden.

Bekanntlich trägt in der gesetzlichen Unfallversicherung – anders als in Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung – allein der Arbeitgeber den Beitrag. Hierdurch wird die zivilrechtliche Haftung des Arbeitgebers für Unfälle und Berufskrankheiten seiner Arbeitnehmer abgelöst. In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt das Umlageverfahren, d. h., nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die Kosten der Berufsgenossenschaften sowie die gesetzlich vorgegebenen Ausgaben für Heilbehandlungen, Rehabi-

litationen, Renten usw. abgerechnet und auf dieser Basis die Beiträge rückwirkend für das vorangegangene Kalenderjahr beschlossen. Um die laufenden Kosten während eines Kalenderjahres zu decken, erhebt die Berufsgenossenschaft insgesamt sechs Mal im Jahr einen Vorschuss.

Der Beitrag berechnet sich aus der Multiplikation der Bruttolohnsumme mit der Gefahrklasse und dem sogenannten Beitrags- bzw. Vorschussfuß. Die Gefahr-

Risiko des Gewerks abbildet, d. h., die in diesen Gewerk in einem Berichtszeitraum der letzten sechs Jahre entstandenen Kosten berücksichtigt.

Aufgrund des komplizierten Beitragssystems verzichten wir auf die Angabe der verschiedenen Beitrags- und Vorschussfüße und weisen stattdessen nachstehend den Beitrag in Prozent der Bruttolohnsumme für die maßgeblichen Gefahrklassen aus (Bezirksverwaltung Süd, München):

GEWERBEZWEIG		BEITRAG IN %
Bauwerksbau (Gefahrklasse 15,12)	Beitrag 2015	6,7316
	Beitrag 2016	6,8173
	Vorschuss 2017	6,7065
Bauausbau und Fertigteilherstellung (Gefahrklasse 7,48)	Beitrag 2015	3,4464
	Beitrag 2016	3,4863
	Vorschuss 2017	3,4289
Verkehrswege Erd- und Straßenbau (Gefahrklasse 6,31)	Beitrag 2015	2,9433
	Beitrag 2016	2,9762
	Vorschuss 2017	2,9270
Büroteil (Gefahrklasse 0,44)	Beitrag 2015	0,4192
	Beitrag 2016	0,4168
	Vorschuss 2017	0,4088

Die an die BG BAU gemeldeten Gesamtarbeitsentgelte sind im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr noch einmal um ca. 4,3 % gestiegen, der Lastenausgleich blieb mit rund 318 Mio. Euro in etwa auf Vorjahresniveau. Der Beitrag konnte daher auf dem Niveau des Vorschusses festgesetzt werden.

Für das Jahr 2017 geht die BG BAU von etwa gleichbleibenden Arbeitsentgelten aus. Der Vorschuss für die Hauptumlage wurde um 3,75 % gesenkt.



EPF 2017 – die Messe-App zur EPF

Die diesjährige EPF in Feuchtwangen „goes mobile“ und bietet mit ihrer neuen Messe-App die ideale Möglichkeit, den Messebesuch individuell vorzubereiten.

Die EPF2017 EstrichParkettFliese findet vom 29.06. bis zum 01.07.2017 auf dem Gelände der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen statt. Erwartet werden rund 200 Aussteller sowie etwa 4.500 Besucher. In BLICKPUNKT BAU Heft, Mai 2017, finden Sie das Programm zu dieser Messe.

Wer stellt aus? Welcher Vortrag wird wann gehalten? Wo bekomme ich etwas zu essen? Ganz mobil – vor, während und nach der Messe – haben die Besucher über ihr Smartphone Zugang zu allen wichtigen Informationen.

Die kostenlose EPF-Messe-App steht ab sofort in den Playstores für iOS und Android zum Download bereit und bietet nicht nur alle Details zu den Ausstellern der EPF2017, sondern unterstützt den User zusätzlich mit Merklisten und Sortierung der Aussteller nach Fachbereichen. Der Messeplan auf dem Smartphone hilft bei der Orientierung auf dem Messegelände. Aktuelle Meldungen zur laufenden Veranstaltung halten die Besucher stets auf dem neuesten Wissensstand. Abgerundet wird das Angebot der App mit dem Veranstaltungsprogramm, einem Überblick über das Gastronomie-

angebot und einem Gewinnspiel. Die Installation der App erfolgt über den Playstore unter der Suche „EPF Messe 2017“.

Das Messeangebot und viele Hinweise für Aussteller und Besucher sind online abrufbar unter www.epf-messe.de

Ferienreiseverordnung: Fahrzeitbeschränkungen für LKW während der Hauptreisezeit 2017

In der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 2017 ist der schwere LKW-Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Zusätzlich zum ganzjährigen Sonntagsfahrverbot gelten an allen Samstagen vom 1. Juli bis 31. August 2017 Beschränkungen des LKW-Verkehrs in der Bundesrepublik Deutschland.

Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen an allen Samstagen vom 1. Juli bis 31. August 2017

in der Zeit zwischen 7.00 bis 20.00 Uhr nicht auf den in der Ferienreiseverordnung genannten Autobahnen und Bundesstraßen fahren. Das an Sonn- und Feiertagen von 0.00 bis 22.00 Uhr für das gesamte Straßennetz geltende Fahrverbot gilt unverändert. Ausnahmegenehmigungen erteilen in begründeten Fällen die zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Bundesländer.

Hinweis:

Die aktuellen Verbotsstrecken für das Samstagsfahrverbot in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr finden Sie auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nummer 65400000.



Quelle: fotolia



Auftraggeber muss nicht für Witterungsschutz sorgen

Es ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen keine dem Auftraggeber obliegende erforderliche Mitwirkungshandlung im Sinne des § 642 BGB, während der Dauer des Herstellungsprozesses außergewöhnlich ungünstige Witterungseinflüsse auf das Baugrundstück in Form von Frost, Eis und Schnee, mit denen nicht gerechnet werden musste, abzuwehren.

Der Fall:

Der Auftraggeber (AG) beauftragte die Auftragnehmerin (AN) im Jahre 2009 mit der Errichtung einer Autobahnbrücke. Grundlage des Vertrages war die VOB/B (2006). Die Bauausführung sollte spätestens am 15. Mai 2010 vollendet sein. Im Januar und Februar 2010 gab es eine außergewöhnlich lange Periode mit Frost, Eis und Schnee, die deutlich über den Durchschnittswerten der vergangenen 30 Jahre lag. Die AN zeigte dem AG die witterungsbedingte Einstellung der Bauarbeiten an. Der AG verlängerte die Ausführungsfrist um den Zeitraum des witterungsbedingten Stillstandes zuzüglich der Anlaufphase für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten. Am 08. März 2010 nahm die AN die Bauarbeiten wieder auf. Ein Nachtragsangebot der AN,

mit dem sie Kosten für Bauhilfsmittel, Baustelleneinrichtung, Baustellengemeinkosten, Verkehrssicherung, Personal sowie wegen Unterdeckung der Allgemeinen Geschäftskosten aufgrund der witterungsbedingten Verzögerung der Bauausführung geltend machte, lehnte der AG ab. Nachdem die von der AN erhobene Klage in den Vorinstanzen abgewiesen wurde, legt sie Revision beim Bundesgerichtshof ein.

Die Entscheidung:

Die Revision hat keinen Erfolg! Mit Urteil vom 20.04.2017 (Az.: VII ZR 194/13) lehnt der Bundesgerichtshof einen Mehrvergütungsanspruch der Auftragnehmerin aufgrund der witterungsbedingten Verlängerung der Bauausführung ab. Die Parteien haben für den Fall, dass we-



Quelle: fotolia

gen außergewöhnlich ungünstiger Witterungseinflüsse eine Behinderung der AN vorliegt und eine Verlängerung der Ausführungsfristen gemäß § 6 Abs. 1, 2 VOB/B erfolgt, keine Anpassung der Vergütung vereinbart. Ein Mehrvergütungsanspruch ergibt sich – mangels Anordnung des AG – auch nicht aus § 2 Abs. 5 oder 6 VOB/B. Ein Anspruch der AN auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung aus § 642 BGB besteht ebenfalls nicht. Der BGH stellt insoweit klar, dass der AG – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – nicht verpflichtet ist, während der Dauer des Herstellungsprozesses außergewöhnlich ungünstige Witterungseinflüsse auf das Baugrundstück in Form von Frost, Eis und Schnee, mit denen nicht gerechnet werden musste, abzuwehren. § 642 BGB regelt einen verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruch der AN bei Annahmeverzug des AG. Die AN könnte folglich nur dann eine angemessene Entschädigung verlangen, wenn der AG eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung, die bei der Herstellung des Werks erforderlich ist, unterlassen hätte. Aus dem Umstand, dass die

Parteien als herzustellendes Werk die Errichtung einer Autobahnbrücke vereinbart hatten ergibt sich zwar, dass der AG als erforderliche Mitwirkungshandlung der AN das betreffende Baugrundstück während des Herstellungsprozesses für die Erbringung der vereinbarten Leistungen zur Verfügung zu stellen hatte. Zudem war der AG grundsätzlich auch gehalten, das Baugrundstück in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass die AN die von ihr geschuldeten Leistungen erbringen konnte, mithin etwa erforderliche Vorarbeiten, die nicht von der Auftragnehmerin zu leisten waren, rechtzeitig durchgeführt wurden. Dem Vertrag kann hingegen nicht entnommen werden, dass es dem AG oblag, für die Dauer des Herstellungsprozesses die äußeren Einwirkungen in Form von Frost, Eis und Schnee abzuwehren. Eine darüberhinausgehende allgemeine Risikozuweisung zu Lasten des AG betreffend außergewöhnlich ungünstige Witterungseinflüsse auf das zur Verfügung zu stellende Baugrundstück, mit denen nicht gerechnet werden musste, ergibt sich weder aus dem Vertrag noch aus dem Gesetz.

Hinweis:

Bauunternehmen steht es stets frei, eine entsprechende Regelung in den Vertrag aufzunehmen. Sie können durchaus vereinbaren, dass der AG bei außergewöhnlichen Witterungseinflüssen geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um die Fortführung der Arbeiten zu ermöglichen.

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia



Mehr Zeit zur elektronischen Abgabe der Einkommensteuererklärungen 2016

Das bayerische Finanzministerium verlängert die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärungen, wenn sie elektronisch mit Authentifizierung bis zum 31. Juli 2017 übermittelt werden.

Grundsätzlich muss für das Steuerjahr 2016 die Steuererklärung bis zum 31. Mai 2017 abgegeben werden. Wer seine Steuererklärung authentifiziert elektronisch an das Finanzamt übermittelt, bekommt in den Bundesländern NRW, Baden-Württemberg, Bayern und Hessen für die Abgabe seiner elektronischen Steuererklärung zwei Monate mehr Zeit. Wer die Steuererklärung auf elektronischem Weg, also per Elster abgibt, muss die Steuererklärung erst zum 31. Juli 2017

abgeben. Bei Abgabe einer nicht-authentifizierten elektronischen Steuererklärung bleibt die gesetzliche Abgabefrist 31. Mai 2017 bestehen.

Die Fristverlängerung gilt auch für Gewerbetreibende und Selbstständige, die bereits seit dem Veranschlagungszeitraum 2011 gesetzlich verpflichtet sind, ihre Steuererklärung auf elektronischem Wege beim Finanzamt abzugeben. ■

Aus unserer Arbeit: Absetzbarkeit von Fahrtkosten

Frage:

Kann unser Vorarbeiter, der dauerhaft typischerweise unseren Betrieb nur an einem Tag in der Woche aufsucht, die Fahrtkosten nach den günstigen Reisekostengrundsätzen absetzen? Der Vorarbeiter wurde von uns keiner Tätigkeitsstätte zugeordnet, sein Einsatzort sind die verschiedenen Baustellen.

Unsere Antwort:

Nach einem Urteil des Finanzgerichtes Nürnberg kann in einem so gelagerten Fall der Bauarbeiter seine Fahrtkosten zum Betrieb nach Reisekostengrundsätzen (doppelte Entfernung) geltend machen, da er weder nach den arbeitsrechtlichen Festlegungen noch nach den diese ausfüllenden Weisungen und Absprachen zur Aufnahme seiner beruflichen Tätigkeit dauerhaft denselben Ort, den Betrieb des Arbeitgebers, typischerweise arbeitstäglich aufsuchen muss.

Im Urteilsfall war der Arbeitnehmer keiner betrieblichen Einrichtung des Arbeitge-

bers dauerhaft zugeordnet. Zwar kann der Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich nicht festlegen, dass der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte hat (Negativfestlegung), er kann allerdings (ggf. auch ausdrücklich) darauf verzichten, eine erste Tätigkeitsstätte festzulegen oder ausdrücklich erklären, dass organisatorische Zuordnungen keine erste Tätigkeitsstätte begründen sollen.

Die Fahrten des Klägers von der Wohnung zur betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers werden daher nicht wie Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte behandelt, sie sind somit nach Reisekostengrundsätzen zu berücksichtigen.

Das Urteil des Finanzgerichtes kann auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 66900000 abgerufen werden. ■

Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine Juli bis September 2017

JULI		AUGUST		SEPTEMBER	
10 (13)	Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Umsatzsteuer Vergnügungsteuer	10 (14)	Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer	11 (14)	Einkommensteuer Kirchensteuer der Veranlagten § 13 a-Landwirte: ESt, KiESt Körperschaftsteuer Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer
17 (2)	Feuerschutzsteuer Versicherungsteuer	15 (18)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Gewerbesteuer Grundsteuer Versicherungsteuer (mtl.)	15 (18)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Versicherungsteuer (mtl.)
27	Sozialversicherungs- beitrag	29	Sozialversicherungs- beitrag	27	Sozialversicherungs- beitrag
Bei verspäteter Steuerzahlung (bis zu 3 Tagen) werden keine Zuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist <u>gilt nicht</u> für Barzahlungen und Zahlung per Scheck! (Scheck muss spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen) Die Zahlen in Klammern benennen den letzten Tag der Schonfrist für Steuerzahlungen.					

Lohnsteuer - Firmenwagenbesteuerung

Praxisgerechte Umsetzung der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) gefordert.

Der Bundesfinanzhof hatte im vergangenen Jahr entschieden, dass auch einzelne, durch den Arbeitnehmer getragene Fahrzeugkosten (z. B. Benzinkosten) den geldwerten Vorteil der Privatnutzung eines Firmenwagens mindern (vgl. BLICKPUNKT BAU 04/2017, Seite 6).

Um eine praxisgerechte und möglichst unbürokratische Umsetzung der Rechtsprechung sicherzustellen schlagen die Spitzenverbände vor, die Arbeitgeber nicht zu verpflichten, die Einzelkosten bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug

zu berücksichtigen. Stattdessen sollte es zulässig sein, dass Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer darauf hinweisen, die individuell getragenen Kosten zur Minderung des geldwerten Vorteils im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Zudem muss der Gesetzgeber klarstellen, welche Einzelkosten zur Minderung des geldwerten Vorteils zugelassen werden.

Über die weitere Entwicklung werden wir zeitnah berichten.

Umkehr der Steuerschuldnerschaft – Abtretungsverfahren zu Bauträger-Altfällen bestätigt.

In seinem lang erwarteten Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Übergangsregelung bei Bauträgerfällen bestätigt. Zugunsten des Bauunternehmers hat das Gericht entschieden, dass eine Umsatzsteuerfestsetzung nur dann zu seinem Nachteil geändert werden kann, wenn ihm ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung der Umsatzsteuer gegen den Bauträger zusteht.

Der BFH hatte 2013 durch Verwaltungsvorschrift die Anwendbarkeit der Umkehr der Steuerschuldnerschaft auf Bauträger eingeeignet. Die Finanzverwaltung schloss sich dieser Auffassung an. Der Gesetzgeber schuf daraufhin eine Übergangsregelung für Altfälle, um den Erstattungsanträgen der Bauträger zu begegnen und die Umsatzsteuer nachträglich vom leistenden Bauunternehmer fordern zu können, ohne diesen wirtschaftlich zu belasten. So ist die gegen den leistenden Unternehmer wirkende Steuerfestsetzung zu ändern, wenn der Leistungsempfänger die Erstattung der Steuer fordert und beide davon ausgegangen waren, dass der Leistungsempfänger die Steuer auf die vom Leistenden erbrachte Leistung schuldet.

Der BFH hat aktuell entschieden, dass eine Umsatzsteuerfestsetzung gegenüber dem leistenden Bauunternehmer aber nur dann geändert werden kann, wenn ihm ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung der entstandenen Umsatzsteuer gegen den Leistungsempfänger zusteht. Das Finanzamt hat eine Abtretung auch dann anzunehmen, wenn der Steueranspruch bereits durch Zahlung getilgt war. Auf das Vorliegen einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis kommt es nicht an. Liegt ein abtretbarer Anspruch des Bauleistenden vor, ist das Finanzamt verpflichtet, die angebotene Abtretung anzunehmen. Dies ergibt sich aus den Grundsätzen der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes sowie von Treu und Glauben.

Weiter stellt der BFH klar, dass die Erteilung einer geänderten Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer keine Voraussetzung für die Abtretung ist.

Der Bauhandwerker wird auf diese Weise vollständig von der Umsatzsteuer auf seine Leistungen entlastet; er steht dann so, wie er stünde, wenn alles von vornherein richtig beurteilt worden wäre.

Das Urteil kann unter www.lbb-bayern.de mit der Quick-Link-Nr. 65500000 abgerufen werden.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!











Mindestlöhne im Bau- und Ausbaugewerbe

Nachstehend ist eine aktuelle Übersicht der geltenden Mindestlöhne im Bau- und Ausbaugewerbe abgedruckt.

Hieraus ergeben sich die derzeit geltenden Mindestlöhne im Baugewerbe, im Malerhandwerk, im Dachdeckerhandwerk, im Elektrohandwerk, im Gerüstbaugewerbe sowie im Gebäudereinigerhandwerk.

Aktuelle tarifliche Mindestlöhne im Bau- und Ausbaugewerbe

Stand: 1. Mai 2017 (Angaben in €)

TARIFBEREICH/LAUFZEIT	WEST		OST	
	ML 1	ML 2	ML 1	ML 2
Baugewerbe 01.01. - 31.12.2017	11,30	14,70	11,30	entfallen
Malerhandwerk 01.05.2017 – 30.04.2018	10,35	13,10	10,35	11,85
01.05.2018 – 30.04.2019	10,60	13,30	10,60	12,40
01.05.2019 – 30.04.2020	10,85	13,30	10,85	12,95
01.05.2020 – 30.04.2021	11,10	13,50	11,10	13,50
Dachdeckerhandwerk 01.01. – 31.12.2017	12,25			
Elektrohandwerk 01.01. – 31.12.2017	10,65		10,40	
01.01. – 31.12.2018				
01.01. – 31.12.2019				
		10,95		
		11,40		
Gerüstbaugewerbe 01.05.2017 – 31.04.2018	11,00			
Gebäudereinigerhandwerk 01.01. – 31.12.2017	10,00	13,25	9,05	11,53



Wettbewerb 2018 „Auf IT gebaut“ – Digitale Lösungen für die Bauwirtschaft gesucht

Der bundesweite Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ ist gestartet. Gesucht werden kreative digitale Lösungen für die Bauwirtschaft. Preisgelder in Höhe von 20.000 Euro und attraktive Sachpreise warten auf die Gewinner.

Die fortschreitende Digitalisierung in der Bauwirtschaft eröffnet zahlreiche Chancen und Möglichkeiten für die Unternehmen. Virtuelles Bauen, digitalisierte Arbeitsprozesse und BIM haben Einzug in Planungsbüros und Bauunternehmen gehalten. Mit dem Wettbewerb „Auf IT gebaut“ werden junge Nachwuchstalente gefördert, die innovative und praxisrechte digitale Lösungen für den Bau entwickeln. Gesucht werden Wettbewerbsbeiträge in den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen und Baubetriebswirtschaft sowie im gewerblich-technischen Bereich. Ab sofort können Auszubildende, Ausbilder, Studierende und Berufsanfänger wieder ihre Ideen und Lösungen im Bereich Digitalisierung zum Einsatz in der Bauwirtschaft einreichen.

Anmeldefrist ist der 19. November 2017. Nach der Anmeldung bleibt bis zum 26.11.2017 Zeit, die Arbeit vollständig bei der RG-Bau im RKW Kompetenzzentrum einzureichen.

Der Wettbewerb hat bereits eine lange Tradition und wird zum 17. Mal veranstaltet. Er steht unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und wird vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie sowie der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt unterstützt. Weitere namhafte Unternehmen, Branchen-

verbände und Institutionen fördern den Wettbewerb. Das Projektmanagement liegt bei RG-Bau im RKW Kompetenzzentrum.

Alle Fakten
zum aktuellen Wettbewerb
sind in der
beiliegenden Kurzübersicht
sowie auf
der Homepage des Wettbewerbs
www.aufitgebaut.de
zu finden.

Die Preisträgerbroschüre
des Wettbewerbs „Auf IT gebaut –
Bauberufe mit Zukunft“ 2017
liegt druckfrisch vor.

Darin enthalten sind alle
wichtigen Informationen rund
um die Preisträger und ihre
innovativen Arbeiten sowie einem
Grußwort von PStS Iris Gleicke.

Die Printversion der
Preisträgerbroschüre ist kostenlos
bei der RG-Bau im
RKW Kompetenzzentrum
per Mail an megerlin@rkw.de,
die Onlineversion unter dem
Kurzlink <https://t.co/THByJ9cQkN>
abrufbar.

Zweites Bürokratienteilungsgesetz verabschiedet

Für baugewerbliche Unternehmen sind im steuerlichen Bereich insbesondere die Änderungen bei der Sammelpoolabschreibung und bei der Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen relevant.

Die steuerliche Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen endet nunmehr mit dem Erhalt bzw. Versand der Rechnung (§ 147 Absatz 3 Abgabenordnung)). Für zugegangene Lieferscheine endet die Aufbewahrungsfrist somit bereits mit dem Erhalt der Rechnung, für abgesandte Lieferscheine mit dem Versand der Rechnung. Dies gilt nicht, wenn Lieferscheine als Buchungsbelege Bestandteil der Rechnung sind.

Bei der 5-jährigen Poolabschreibung (§ 6 Absatz 2 a Einkommensteuergesetz) für geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen 150 € und 1.000 € wird die Grenze von 150 € auf 250 € angehoben.

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wird von 150 € auf 250 € angehoben.

Kleinbetragsrechnungen enthalten eine reduzierte Zahl von Pflichtangaben, führen aber dennoch beim Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug.

Die Grenze zur Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen für Vierteljahresanmeldungen wird von 4.000 € auf 5.000 € angehoben (§ 41a Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz EStG).

Die durchschnittliche Tageslohngrenze für eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 Prozent bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern wird an den Mindestlohn angepasst. Anstelle eines durchschnittlichen Tageslohns in Höhe von 68 € gilt ab 2017 ein Wert von 72 € (§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz).

Die steuerlichen Regelungen **treten rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.**

Die Anhebung der Wertgrenze für die Aufzeichnungspflichten bei der Poolabschreibung von 150 € auf 250 € ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.



Quelle: fotolia

Digitalisierung im Handwerk: Studie von BITKOM und ZDH

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) und der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) haben in einer gemeinsamen aktuellen Studie ermittelt, in welchen Bereichen Handwerksbetriebe das größte Potenzial für die Digitalisierung sehen und wo sie Probleme vermuten. Grundlage der Angaben ist eine repräsentative Befragung.

Das Interesse des deutschen Handwerks an digitalen Technologien ist groß. So sagen vier von fünf Handwerksbetrieben (81%), dass sie generell aufgeschlossen gegenüber dem Thema Digitalisierung sind. Gut zwei Drittel der Betriebe (69%) nehmen die Digitalisierung als Chance wahr. Den größten Vorteil sehen Handwerker in der optimierten Lagerung, Bestellung und Verteilung von Betriebsmitteln (91%). 81% der Betriebe sehen Zeitersparnis als wichtigen Vorteil von digitalen Anwendungen im Handwerk. Eine flexible Arbeitsorganisation nennen 78% der Befragten.

Beinahe alle Handwerksbetriebe (95%) verfügen über eine eigene Website. 89% der Betriebe sind in Online-Verzeichnissen zu finden, etwa bei Google Maps, Gelbeseiten.de oder werliefertwas.de. Ein

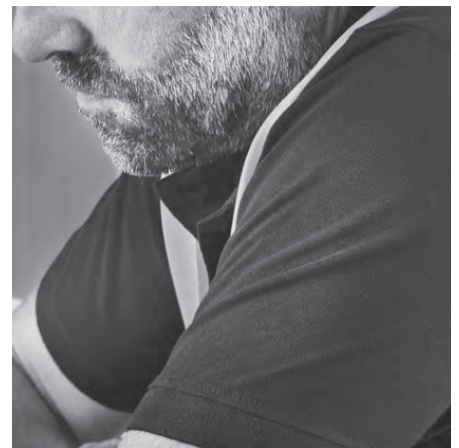
Viertel (26%) nutzt soziale Netzwerke für die Kommunikation mit den Kunden. 16% nutzen Werbeanzeigen im Internet. 10% sind auf Online-Plattformen wie zum Beispiel MyHammer, Treatwell oder Ebay Kleinanzeigen vertreten.

Mehr als die Hälfte der Handwerksbetriebe (58%) hat Teile seiner Büro- und Verwaltungsarbeiten digitalisiert und nutzt z. B. spezielle Software für die Auftragsverwaltung per Smartphone und ein Kundenmanagementsystem. 12% der Betriebe nutzen Programme zur Planung und Steuerung von Unternehmensressourcen.

Allerdings haben die meisten Handwerksbetriebe noch keine Digitalisierungsstrategie entwickelt. Laut Befragung sagt mehr als die Hälfte der Handwerker (56%), dass die Digitalisierung für ihren

Betrieb eine große Herausforderung darstellt. Drei von zehn (29%) haben Probleme, die Digitalisierung zu bewältigen. Rund ein Viertel (23%) gibt sogar an, dass sie die Existenz ihres Betriebes als Folge der Digitalisierung gefährdet sehen. Jeder fünfte Betrieb (21%) sagt, dass er mehr Mitarbeiter mit Digitalkompetenz braucht. Der Unterstützungsbedarf ist offensichtlich.

Die Ergebnisse der Studie können Sie auf unserer homepage www.lbb-bayern unter der Quick-Link-Nr. 67100000 abrufen.



Quelle: fotolia

Deutsche Baukonjunktur April 2017

Lagebeurteilung und Erwartungen im April weiter auf hohem Niveau

Nach der monatlichen Konjunkturumfrage des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB) zum April 2017 werden die Geschäftslage und die Erwartungen weiterhin ganz überwiegend positiv beurteilt.

Markant ist der fortgesetzt positive Trend bei der Beurteilung zum Straßenbau, der bei der Lagebeurteilung nun ähnlich gute Werte erzielt, wie der Wohnungsbau sie seit vielen Monaten erreicht. Differenzierter fällt die Beurteilung zum Gewerbebau aus. Hier wird die Lage verhaltener beurteilt als im März aber immer noch überwiegend positiv. Als überwiegend unbefriedigend wird nach wie vor die Lage im öffentlichen Hochbau beschrieben.

Die Bautätigkeit wurde im Vormonatsvergleich im Wohnungsbau und Straßenbau intensiviert. In den anderen Bausparten gab es hingegen wenig Veränderungen. Dies korrespondiert mit der gemeldeten Entwicklung der Nachfrage: Im Wohnungs-

bau und Straßenbau wird über eine weiter anziehende Nachfrage berichtet. Gegenüber dem Vormonat haben die Meldungen über witterungsbedingte Behinderungen etwas zugelegt. Hier haben wohl die im zweiten Monatsdrittel aufgetretenen Niederschläge und Fröste durchgeschlagen. Obwohl es den Unternehmen nach den Meldungen des Statistischen Bundesamtes und der SOKA Bau gelingt, mehr Personal einzustellen, reicht dies offensichtlich nicht an den Bedarf heran. So melden deutlich mehr Unternehmen einen Arbeitskräftemangel als im Vormonat.

Die Geräteauslastung beträgt im Tiefbau 65 % und im Hochbau 70 %. Die Auftragsbestände wurden im Tiefbau etwas abgebaut (2,5 Monate nach 2,7 Monaten im März) und halten im Hochbau bei knapp 3,5 Monaten.

Da die Nachfrage insgesamt als nachhaltig hoch bewertet wird, hält auch die Investitionsbereitschaft an. ■

Hinweis an die Mitgliedsbetriebe:

Sollten auch Sie über Fotomaterial verfügen, das für eine Veröffentlichung auf unserer Homepage oder in BlickpunktBau geeignet ist, senden Sie uns dies bitte gerne an bueschler@lbb-bayern.de unter dem Betreff: Fotos für BLICKPUNKT BAU



Quelle: ABS Kugelmann GmbH



Arbeitssicherheit – Neue Branchenregel Rohbau DGUV-Regel 101-601

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat nach langen schwierigen Diskussionen die Arbeiten an der neuen Branchenregel Rohbau im Februar 2017 abgeschlossen und im Mai 2017 online veröffentlicht. DGUV-Regeln sollen helfen, staatliche Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, Normen und viele weitere verbindliche Regelungen branchenspezifisch konkret anzuwenden.

Sie werden gemeinsam von Fachleuten der gesetzlichen Unfallversicherung sowie weiteren Expertinnen und Experten zum Arbeitsschutz verfasst, die den betrieblichen Alltag in Unternehmen der jeweiligen Branche kennen und wissen, wo die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten liegen. Sie enthält praktische Tipps und Hinweise für einen erfolgreichen Arbeitsschutz im Unternehmen. Unternehmer können auch andere Lösungen wählen. Diese müssen aber im Ergebnis mindestens ebenso sicher sein.

den Unternehmern, d.h. dass die Arbeiten im Betrieb so organisiert sein müssen, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden wird und die Belastung der Beschäftigten nicht über deren individuelle Leistungsfähigkeit hinausgeht. Diese Aufgabe kann auch schriftlich an andere zuverlässige und fachkundige Personen im Unternehmen übertragen werden. Der Unternehmer ist jedoch dazu verpflichtet, regelmäßig zu prüfen, ob diese Personen ihre Aufgabe erfüllen.

Gesetze und Verordnungen als rechtliche Grundlagen:

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Daneben gibt es noch weitere DGUV-Vorschriften und technische Regeln, die als allgemeine rechtliche Grundlagen der Branchenregel gelten.

Die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten liegt bei

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Unterstützung bei der Einrichtung von sicheren und gesunden Arbeitsplätzen leisten die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte der BGBau.

Die neue Branchenregel Rohbau ist auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 67000000 zu finden oder im Internet unter dem Google-Suchwort „Branche Rohbau“.



66. Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks 2017

Der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks bietet auf allen Ebenen der baugewerblichen Verbände eine gute Gelegenheit, die Öffentlichkeit über die Ausbildungsleistung des Bauhandwerks zu informieren, um so zur Imageverbesserung der Bauberufe beizutragen.

Für die Durchführung des diesjährigen Leistungswettbewerbs auf Landesebene ist die Handwerkskammer Schwaben verantwortlich. Die Landesentscheide für die einzelnen Berufe sind in der Zeit vom 2. bis 14. Oktober 2017 geplant. Die genauen Termine und Austragungsstätten werden in Kürze veröffentlicht.

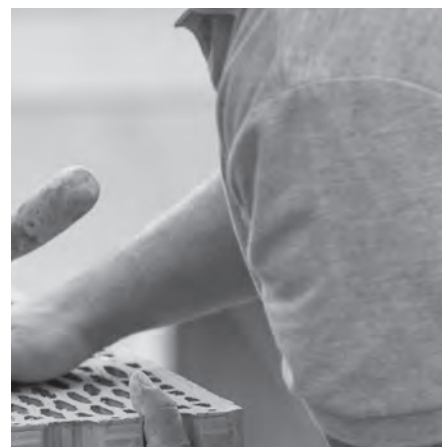
Bundesleistungswettbewerb:

Für die Berufe Estrichleger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Maurer, Stuckateur und Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer findet der Bundesleistungswettbewerb von Sonntag, 12.11. bis Montag, 13.11.2017 im Ausbildungszentrum Bau Sigmaringen, In der Au 14, 72488 Sigmaringen statt.

Für die Berufe Beton- und Stahlbetonbauer und Straßenbauers findet der Wettbewerb am Montag, den 13.11.2017 im Ausbildungszentrum Bau Sigmaringen, In der Au 14, 72488 Sigmaringen statt.

Für den Beruf des Brunnenbauers findet der Wettbewerb am Dienstag, 07.11.2017 im Bau-ABC Rostrup, Virchowstraße 5, 26160 Rostrup statt.

Wir empfehlen den Ausbildungsbetrieben, ihre Auszubildenden, deren gute Ausbildungsleistungen eine erfolgreiche Wettbewerbsteilnahme erwarten lassen, frühzeitig auf die Teilnahmemöglichkeit hinzuweisen und sich über die regionalen Qualifikationen (Kammerwettbewerbe) bei ihrer überbetrieblichen Ausbildungsstätte zu informieren. ■



Quelle: fotolia

Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2018

Die Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe e.V. lobt zum 10. Mal den Hochschulpreis aus. Teilnehmen können Bauingenieurstudenten an Bayerischen Hochschulen, die ihre Abschlussarbeit im Jahr 2017 oder im Winter 2018 erstellt haben.

Mit dem Hochschulpreis sollen herausragende Diplom-, Master- bzw. Bachelorarbeiten ausgezeichnet werden, die einen hohen Praxisbezug für die Anwendung in der klein- und mittelständisch geprägten Bauwirtschaft haben.

Arbeiten, die in Kooperation mit einem mittelständischen Bauunternehmen erstellt wurden, dürften dieses Kriterium von vorne herein erfüllen.

Die Preisverleihung findet am 12. April 2018 im Haus der Bauwirtschaft im Oskar von Miller Forum in München mit einem Fachkolloquium in feierlichem Rahmen statt.

Informationen zum Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2018: Die von den Bewerbern auf ca. 3 – 4 Seiten zusammengefassten Arbeiten sind bis zum 12. Februar 2018 einzureichen bei:

**Berufsförderungswerk
Bayerisches Baugewerbe e.V.**
Bavariaring 31, 80336 München
Ansprechpartner:
Herrn Olaf Techmer,
Telefon 089/76 79 123

Weitere Informationen:
[www.lbb-bayern.de/
bildung/hochschulpreis](http://www.lbb-bayern.de/bildung/hochschulpreis)



Quelle: fotolia



LBB-Präsident Wolfgang Schubert-Raab würdigt Ehrenamtsträger

Mehrere Unternehmerpersönlichkeiten wurden von Präsident Wolfgang Schubert-Raab am Tag des Bayerischen Baugewerbes in München für ihre besonderen Verdienste um das Baugewerbe geehrt.

Die Goldene Verdienstmedaille des Bayerischen Baugewerbes

wurde verliehen an

**Herrn Dipl.-Ing. (FH)
Wolfgang Töppel.**

Herr Wolfgang Töppel war von 2004 bis 2016 Obermeister der Bauinnung Nordoberpfalz. Vor und neben der Übernahme dieses Amtes hat er zahlreiche Ehrenämter in seiner Innung innegehabt.

Er war Meisterbeisitzer im Gesellenprüfungsausschuss der Maurer und im Berufsbildungsausschuss, Beisitzer im Ausschuss für Lehrlingsstreitigkeiten und Vorsitzender des Kreisverbands Weiden im VBB. Im LBB und im VBB war Herr Töppel von 2003 bis 2009 stellvertretendes Mitglied des Gesamtvorstandes und im Sozialpolitischen Ausschuss.

Seit 1992 nimmt Herr Töppel die Interessen der Nordoberpfalz als Delegierter bei den Verbandstagen unserer Verbände wahr. Seit 2009 ist Herr Wolfgang Töppel Mitglied des Präsidiums von LBB und

VBB. Auf Bezirksebene war er von 2012 bis 2016 Beiratsvorsitzender der Obermeister der Oberpfalz.

Daneben hatte Herr Töppel viele Jahre das Amt des Kreishandwerksmeisters der Nordoberpfalz inne.

Die Goldene Verdienstmedaille des Bayerischen Baugewerbes

wurde verliehen an

**Herrn Dipl.-Ing. (FH)
Alfred Heryschek.**

Herr Alfred Heryschek bekleidete von 1987 bis März 2017 über 30 Jahre das Ehrenamt des Obermeisters der Bauinnung Landshut.

In dieser langen Zeit war Herr Heryschek auch Vorsitzender des Baugewerbeverbandes Landshut e.V. Seit 1988 vertritt er den Bezirk Niederbayern im Gesamtvorstand von LBB und VBB und im Vorstand des Berufsförderungswerkes des Bayerischen Baugewerbes.



Herr Heryschek engagiert sich seit Jahrzehnten ehrenamtlich für das Baugewerbe in der Kreishandwerkerschaft Landshut. Er war von 2004 bis 2017 Vorsitzender des Beirats der Niederbayerischen Obermeister in unserer Verbandsorganisation.

Seit dessen Gründung im Jahr 2004 führt Herr Heryschek den Vorsitz des Berufsförderungswerkes des niederbayerischen Baugewerbes. Seit 2003 vertritt er die Bauinnung Landshut in der Baufachschule Niederbayern, der Meisterschule für Maurer und Zimmerer in Landshut.

Darüber hinaus vertrat Herr Heryschek die berufsständischen Interessen in der Vertreterversammlung der IKK Oberpfalz/Niederbayern und in der Vertreterversammlung und in den Ausschüssen der Bau-Berufs-genossenschaft Bayern und Sachsen.

Die Silberne Verdienstmedaille des Bayerischen Baugewerbes

wurde verliehen an

Herrn Maurermeister Knut von Berg.

Herr Knut von Berg war von 1997 bis 2007 Mitglied des Vorstands der Bau-Innung Coburg. Seit 2007 ist Herr von Berg Obermeister seiner Innung. Herr Knut von Berg hat in Oberfranken zahlreiche Ehrenämter bekleidet, bei denen er die Interessen des Baugewerbes vertrat.

Von 2009 bis 2014 war Herr von Berg Vorstands- und Vollversammlungsmitglied der Handwerkskammer für Oberfranken. Seit 2014 ist Herr von Berg stellvertretendes Vollversammlungsmitglied der Handwerkskammer.

5 Jahre lang, von 2009 bis 2014 war Herr von Berg Kreishandwerksmeister der Kreishandwerkerschaft Coburg.

In unserer Verbandsorganisation vertritt Herr von Berg seit 2007 im Sozialpolitischen Ausschuss unserer Verbände die Interessen Oberfrankens. Herr von Berg vertritt auch in den Gremien der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen unsere Interessen.



Die Silberne Verdienstmedaille des Bayerischen Baugewerbes

wurde verliehen an

Herrn Dipl.-Ing. (FH) Hermann Eckbauer.

Herr Hermann Eckbauer ist seit 20 Jahren Obermeister der Bau-Innung Rottal-Inn. Er übernahm dieses wichtige Ehrenamt im Jahr 1997. Seit 2002 ist Herr Eckbauer stellvertretendes Mitglied im Gesamtvorstand von LBB und VBB.

Seit 15 Jahren ist Herr Hermann Eckbauer außerdem ordentliches Mitglied für den Bezirk Niederbayern im Sozialpolitischen Ausschuss unserer Verbände. Herr Eckbauer bekleidet ebenfalls das Ehrenamt eines Vorstandsmitglieds des Berufsförderungswerkes des Bayerischen Baugewerbes. Seit 2005 ist er ordentliches Mitglied des Verwaltungsausschusses von LBB und VBB.

Wir gratulieren!



LBB-Präsident Schubert-Raab (Mitte) mit den Geehrten (v.l.n.r.): Eckbauer, Heryschek, Töppel, von Berg



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU